

# LOHN & SOZIALVERSICHERUNGEN

APRIL 2020

SPEZIALFÄLLE – BERECHNUNGSBEISPIELE – RECHTLICHES

NEWSLETTER **04**

## Liebe Leserin, lieber Leser

Im ersten Beitrag erläutert Beatrix Bock die Reform der Ergänzungsleistungen, welche per 1. Januar 2021 in Kraft treten werden. Sie zeigt Ihnen die Herausforderungen auf und liefert einen Überblick über die wichtigsten Massnahmen wie auch einen Ausblick. Sie erfahren, wie Sie die neuen Ergänzungsleistungen ermitteln können, und erhalten Berechnungsbeispiele.

Ein weiteres aktuelles Thema finden Sie auf Seite 6 zu den vorgesehenen Verordnungsänderungen in der beruflichen Vorsorge (BVG). René Mettler bringt Sie kompakt auf den neusten Stand und greift die punktuellen Anpassungen des Bundesrats auf.

Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre!

Herzlichst Ihre

Jennifer Aellen, Senior Product Manager Bereich Personal

## IN DIESER AUSGABE:

- Aktuell:  
Ergänzungsleistungen Seite 1
- Aktuell:  
Verordnungsänderungen  
BVG Seite 6
- Top-Thema:  
Wechsel der Pensionskasse Seite 9
- Aktuell:  
Invalidenversicherung Seite 10

## Reform der Ergänzungsleistungen per 1. Januar 2021

Mit der Reform werden die Höchstbeträge für die Vergütung der Wohnkosten an die gestiegenen Mietzinsen angepasst, das Vermögen stärker berücksichtigt, Fehlanreize im System beseitigt und das Leistungsniveau der Ergänzungsleistungen (EL) gesichert.

### ■ Von Beatrix Bock

Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen, um bei tiefen Renten der AHV oder IV die Existenz zu sichern und Armut zu verhindern, sofern weitere Einnahmen oder das Vermögen nicht zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts ausreichen. Es besteht ein

Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Die anerkannten Ausgaben umfassen den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung

inklusive Prämie für die obligatorische Krankenversicherung und sind letztlich als Schweizerisches Existenzminimum definiert. Die anrechenbaren Einnahmen umfassen Erwerbseinkommen, Rentenleistungen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge inkl. Familienzulagen, Taggeldleistungen, Vermögenseinkünften, Vermögensverzehr sowie Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist.

### Die Herausforderungen

Die Anzahl Bezüger/innen von EL nahm in der 10-Jahres-Entwicklung stetig zu. Bei den IV-Rentner/innen erhöhte sich die EL-Quote deutlich und verdeutlicht die Notwendigkeit von EL. Die EL-Ausgaben 2018 beliefen sich auf CHF 5 Mia. und steigen bis heute weiter



an. Insgesamt bezogen 328 098 Personen Ende 2018 eine Ergänzungsleistung.

Die meisten EL-Ausgaben entstanden durch heimbedingte Mehrkosten. Der durchschnittliche Betrag für eine Person zu Hause beläuft sich auf CHF 1100.–, für eine Person im Heim dagegen auf CHF 3300.–. Bei Heimaufenthalt entstehen oft Ausgaben für Betreuung und Pflege. Auch wenn die Krankenkassen für Pflegekosten aufkommen, bleibt letztlich bei mehr als der Hälfte der Heimbewohnenden eine Finanzierungslücke, welche durch die EL aufgefüllt wird. Die hohen Kosten bei Personen im Heim führen zum hohen EL-Bezug. Bei den Personen zu Hause ist die Ursache dagegen ein niedriges Renteneinkommen. Rund 16,5% der EL-Beziehenden oder 54 000 Personen erhalten lediglich einen Anspruch auf eine Prämienverbilligung.

Jahr	Personen mit EL			EL-Quote: Anteil Rentner/innen mit EL in %		
	EL zur AV	EL zur HV	EL zur IV	EL zur AV	EL zur HV	EL zur IV
2009	164 078	3 280	103 943	11,7%	6,8%	37,2%
2010	168 206	3 346	105 596	11,8%	7,0%	38,4%
2011	175 671	3 447	108 536	12,1%	7,4%	40,0%
2012	181 493	3 496	110 179	12,2%	7,7%	41,3%
2013	185 770	3 577	111 400	12,2%	7,9%	42,7%
2014	192 856	3 631	112 864	12,4%	8,3%	44,1%
2015	197 417	3 765	113 858	12,5%	8,6%	45,2%
2016	201 056	3 830	113 708	12,5%	8,9%	46,0%
2017	204 768	3 818	114 194	12,5%	9,0%	46,7%
2018	209 190	3 768	115 140	12,5%	9,1%	47,4%

AV = Altersrenten, ohne Hinterlassenenrenten, HV = Hinterlassenenrenten, Quelle: Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2009–2018, Bundesamt für Statistik

## Die wichtigsten Massnahmen im Überblick

<b>Anhebung der Zinsmaxima</b>	Anhebung und Berücksichtigung unterschiedlicher Mietzinsbelastung in den Grosszentren, in der Stadt und auf dem Land. Kantone können für bestimmte Gemeinden um 10% plus/minus abweichen. Erhöhung Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnung.
<b>Anpassung der Nebenkosten- und Heizkostenpauschale</b>	Erhöhung der Pauschalen für die Nebenkosten und die Heizkosten um 50% und betragen neu CHF 2520.– bzw. CHF 1260.– Jahr.
<b>Stärkere Berücksichtigung des Vermögens</b>	Anspruch nur bei einem Vermögen von weniger als CHF 100 000.–, für Ehepaare bei CHF 200 000.–, für Kinder bei CHF 50 000.–. Senkung der Freibeträge von CHF 37 500.– auf CHF 30 000.– für Alleinstehende, von CHF 60 000.– auf CHF 50 000.– für Ehepaare.
<b>Vermögensverzicht</b>	Anrechnung von Vermögen, auf welches eine Person freiwillig verzichtet hat bei einer Entäusserung von Vermögenswerten ohne Rechtspflicht oder ohne gleichwertige Gegenleistung erfolgte. Ausdehnung des Begriffs auf Fälle, in denen ein grosser Teil des Vermögens innerhalb von kurzer Zeit verbraucht wird.
<b>Allgemeiner Lebensbedarf für Kinder</b>	Bisher: Betrag für Kinder bis 11 Jahre von CHF 10 170.– pro Jahr mit schrittweiser Senkung ab dem 3. Kind. Neu: CHF 7080.– pro Jahr mit schrittweiser Senkung ab 2. Kind. Neu Anerkennung der Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung.
<b>Anrechnung von 80% des Einkommens des Ehegatten</b>	Bei verheirateten Personen Berücksichtigung von 80% des Einkommens des voll erwerbstätigen Ehegatten (bisher 2/3).
<b>Tatsächliche Krankenversicherungsprämie</b>	Anstelle eines Pauschalbetrages in der Höhe der Durchschnittsprämie des Kantons bzw. der Prämienregion der versicherten Person neu Berücksichtigung der tatsächlichen Prämie, höchstens jedoch die regionale Durchschnittsprämie.
<b>Personen im Heim</b>	Berücksichtigung der tatsächlich in Rechnung gestellten Heimtaxe. Der grösste Teil der EL kann direkt dem Leistungserbringer (Heim) ausbezahlt werden (nach Abzug der Krankenversicherungsprämie und der persönlichen Auslagen).
<b>Senkung EL-Mindestbetrag</b>	Senkung des EL-Mindestbetrages von der Durchschnittsprämie auf den Betrag der höchsten Prämienverbilligung für Personen ohne Anspruch auf EL und Sozialhilfe. Jedoch soll der Mindestbetrag nicht tiefer sein als 60% der Durchschnittsprämie der Region.
<b>Rückerstattungspflicht für Erben</b>	Neue Rückerstattungspflicht für Erben der EL-Bezüge der letzten 10 Jahre für Beträge auf dem Erbteil, der CHF 40 000.– übersteigt. Rückerstattungspflicht der Erben bei Ehepaaren erst beim Tod des überlebenden Ehegatten.
<b>Massnahme in der 2. Säule für ältere Arbeitslose</b>	Bei Stellenverlust durch Kündigung mit 58 kann die versicherte Person ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben. Sie hat die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten (Verzinsung, Umwandlungssatz, Rente).
<b>Weitere Massnahmen</b>	Weitere Reformmassnahmen verbessern die Umsetzung, u. a. Präzisierung der Bestimmungen zum gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz und zur Karenzfrist. Zudem wird die kantonale Kompetenz beim Eintritt von Versicherten in ein Heim oder ein Spital geklärt: Zuständig bleibt der Kanton, in dem die EL-Bezügerin oder der EL-Bezüger vor dem Heimeintritt lebte, auch wenn sich die Einrichtung in einem anderen Kanton befindet. Des Weiteren sollen die EL-Stellen Zugang zum zentralen Rentenregister der AHV/IV erhalten.



## Neue Ermittlung der EL-Ansprüche

Mit der EL-Reform ändern punktuell die Beträge, welche in **roter** Schrift markiert sind. Berücksichtigt werden im Wesentlichen folgende Positionen:

Anerkannte Ausgaben		Anrechenbare Einnahmen	
p. a.		p. a.	
<b>1. Aufenthalt zu Hause</b>		<b>1. Einkommen</b>	
<b>Grundbedarf für den Lebensunterhalt</b>		Rentenleistungen, Taggelder und Erwerbseinkommen. Teilinvaliden Personen und Witwen ohne minderjährige Kinder wird ein Mindesteinkommen angerechnet, auch wenn dieses nicht effektiv erwirtschaftet wird.	
• Alleinstehende	CHF 19 290.–	<b>2. Einkommen aus Vermögen</b>	
• Ehepaar	CHF 28 935.–	Eintrittsschwelle, max. Vermögen ohne selbstbewohnte Liegenschaft, mit Berücksichtigung Vermögensverzichts	
• Für das 1. Kind	CHF 7 080.–	• Alleinstehende	CHF 100 000.–
• Für das 2. Kind	CHF 5 900.–	• Kinder	CHF 200 000.–
• Für das 3. Kind	CHF 4 917.–	• Ehepaare	CHF 50 000.–
• Für das 4. Kind	CHF 4 097.–	a) <b>Einkünfte</b> aus Vermögen wie Zinsen, Miete, Pacht, Nutzniessung. Eigenmietwert der Wohnung	
• Für das 5. und jedes weitere Kind	CHF 3 414.–	b) Jährlicher <b>Vermögensverzehr</b> in Anteilen des Vermögens über dem Freibetrag	
<b>Maximale Wohnkosten</b>		• bei IV-Bezüger/innen	1/15 Anteil
• Max. <sup>1</sup> Bruttomietzins Alleinstehende	CHF 16 440.–	• bei Hinterlassenenrentner/innen	1/15 Anteil
• Max. <sup>1</sup> Bruttomietzins Ehepaare	CHF 19 440.–	• bei Altersrentner/innen	1/10 Anteil
• Bedarf Rollstuhlgängige Wohnung	CHF 6 000.–	• bei Heimaufenthalt bis	1/5 Anteil
<sup>1</sup> Abhängig von Region		Vermögensfreibeträge	
<b>2. Aufenthalt im Heim</b>		• Alleinstehende	CHF 30 000.–
• <b>Effektive</b> Tagestaxe bei Aufenthalt im Heim (Begrenzung der Kantone möglich)		• Ehepaar	CHF 50 000.–
• Persönliche Auslagen nach kantonalen Ansätzen		• Kinder	CHF 15 000.–
<b>3. Weitere Ausgaben für alle Personen</b>		• Selbstbewohnte Liegenschaft	CHF 112 500.–
• Berufsauslagen		• Sofern ein Ehegatte im Heim oder Bezug einer	
• Gebäudeunterhalt und Hypothekarzinsen		• Hilflosenentschädigung	CHF 300 000.–
• Sozialversicherungsbeiträge		c) <b>Vermögensverzichts:</b> Hypothetischer Ertrag aus Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, <b>sowie bei übermässigem Verbrauch des Vermögens.</b>	
• <b>Effektive</b> KVG-Prämie, max. <b>kantonaler Durchschnitt</b>			
• Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge			
<b>4. Krankheits- und Behindertenkosten</b>			

## Bisher: Beispiel Berechnung bei Ehepaar, Aufenthalt zu Hause, Stadt Zürich

Jährliche Ausgaben in CHF		Jährliche Einnahmen in CHF	
Lebensbedarf	29 175.–	Vermögen	75 000.–
Miete (inkl. Nebenkosten)	15 000.–	Freibetrag	-60 000.–
KVG-Prämie	12 504.–	Zur Berechnung verwendet	-15 000.–
		Vermögensverzehr 1/10	1 500.–
		AHV-Rente	25 000.–
		Pensionskassenrente	12 000.–
		Einkommen aus Vermögen	60.–
<b>Total Ausgaben</b>	<b>56 679.–</b>	<b>Total Einnahmen</b>	<b>38 560.–</b>
<b>Differenz</b>	<b>+18 119.–</b>		
Es besteht Anspruch auf EL			



## Neu: Beispiel Berechnung bei Ehepaar, Aufenthalt zu Hause, Stadt Zürich

Jährliche Ausgaben in CHF		Jährliche Einnahmen in CHF	
Lebensbedarf	29 175.–	Vermögen	75 000.–
Miete (inkl. Nebenkosten)	19 440.–	Freibetrag	-50 000.–
Effektive KVG-Prämie, max. regionaler Durchschnitt	12 070.–	Zur Berechnung verwendet	-25 000.–
		Vermögensverzehr 1/10	2 500.–
		AHV-Rente	25 000.–
		Pensionskassenrente	12 000.–
		Einkommen aus Vermögen	60.–
<b>Total Ausgaben</b>	<b>60 685.–</b>	<b>Total Einnahmen</b>	<b>39 560.–</b>
<b>Differenz</b>	<b>+21 125.–</b>		
Es besteht Anspruch auf EL			

## Monatliche Mietmaxima nach Haushaltsgrösse und Region

Neu erfolgt bei den Mietmaxima eine Unterscheidung in Grosszentren (Region 1 mit den fünf Grosszentren Bern, Zürich, Basel, Genf und Lausanne), in der Stadt (Region 2) sowie auf dem Land (Region 3). Ebenso müssen die Mietzinsmaxima die tatsächlichen Mietkosten von 90% der Bezüger/innen decken.

Haushaltsgrösse	Neu pro Jahr			Bisher pro Jahr
	Region 1	Region 2	Region 3	
1 Person	CHF 16 440.–	CHF 15 900.–	CHF 14 520.–	CHF 13 200.–
2 Personen	CHF 19 440.–	CHF 18 900.–	CHF 17 520.–	CHF 15 000.–
3 Personen	CHF 21 600.–	CHF 20 700.–	CHF 19 320.–	CHF 15 000.–
4 Personen und mehr	CHF 23 520.–	CHF 22 500.–	CHF 20 880.–	CHF 15 000.–
Zuschlag für eine rollstuhlgängige Wohnung	CHF 6 000.–			CHF 3 600.–

Die Kantone können beantragen, die Höchstbeträge in einer Gemeinde um bis zu 10% zu senken oder zu erhöhen.

## Stärkere Berücksichtigung des Vermögens

Es haben nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100 000.– Anspruch auf EL. Die Eintrittsschwelle bei Ehepaaren liegt bei CHF 200 000.– und für Kinder bei CHF 50 000.–. Dabei wird der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften nicht berücksichtigt. Hingegen wird Vermögen berücksichtigt, auf welches verzichtet wurde. Ebenso wird bei der Berechnung der Freibetrag von CHF 30 000.– für Alleinstehende, CHF 50 000.– für Ehepaare sowie CHF 15 000.– für Kinder abgezogen. Die Freibeträge auf selbstbewohnten Liegenschaften liegen bei CHF 112 500.– bzw. CHF 300 000.–, wenn der Ehegatte im Heim resp. Spital lebt.

Wenn eine Person freiwillig auf Vermögen verzichtet hat, wird dieses auch als Vermögen angerechnet. Dies ist der Fall bei einer Entäusserung von Vermögenswerten ohne Rechtspflicht oder ohne gleichwertige Gegenleistungen, d.h., wenn die Gegenleistung *weniger als 90%* des Wertes der Leistung entspricht. Ebenfalls erfolgt eine Ausdehnung

des Begriffs des Vermögensverzichts auf Fälle, in denen ein grosser Teil des Vermögens innerhalb von kurzer Zeit verbraucht wird.

Es erfolgt keine Anrechnung der Ausgaben, wenn der Vermögensverzicht aus wichtigen Gründen erfolgte wie z.B. Ausgaben zum Werterhalt von Liegenschaften, Kosten für

### Freiwilliger Vermögensverzicht durch grossen Verbrauch innerhalb von kurzer Zeit

Vermögen von über CHF 100 000.–	Vermögen von weniger als CHF 100 000.–
Limite = 10% des Vermögen pro Jahr	Limite = CHF 10 000.– pro Jahr

Bei Bezüger/innen einer Altersrente der AHV gilt die Regelung auch für die 10 Jahre vor dem Beginn des Rentenanspruches.

Wichtige Gründe als Ausnahme



zahnärztliche Behandlung, Kosten im Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung, die nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden, Gewinnungskosten zur Erzielung eines Erwerbseinkommens, Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen oder die Ausgaben für den gewohnten Lebensunterhalt der versicherten Person während der Jahre vor dem EL-Bezug, wenn das erzielte Einkommen ungenügend war. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden unfreiwillige Vermögensverluste, die nicht auf ein absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Bezüger/innen zurückzuführen sind.

## Rückerstattungspflicht für Erben

Mit der EL-Reform erfolgt die Einführung einer **Rückerstattungspflicht für Erben**, indem diese die in den letzten 10 Jahren bezogenen EL zurückerstatten müssen. Die Rückerstattung ist nur auf dem Erbteil geschuldet, der den Betrag von CHF 40 000.– übersteigt. Ebenso entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des überlebenden Ehegatten.

## Neue Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für Kinder und Kinderbetreuung

Für die familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren werden die Kosten für Kindertagesstätten, Einrichtung für schulergänzende Betreuung von Kindern und Tagesfamilien anerkannt. Die Kosten werden nur anerkannt, wenn ein alleinerziehender Elternteil oder beide Elternteile gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche Kin-

derbetreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht vollumfänglich wahrnehmen können. Es muss sich um eine Betreuung durch anerkannte Dritte sowie um eine institutionelle Betreuung handeln. Die Betreuung durch Privatpersonen (Grosseltern, Au-pair, Babysitter usw.) gilt als nichtinstitutionelle Betreuung, die bezahlt oder nicht bezahlt sein kann, und wird nicht als Ausgabe anerkannt.

## Massnahmen in der beruflichen Vorsorge für ältere Arbeitslose

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgrund einer Kündigung des Arbeitgebers aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, kann die Weiterführung im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden, und die Austrittsleistung kann nicht mehr



für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen. Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement die Weiterführung der Versicherung nach der neuen Gesetzesbestimmung bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr vorsehen. Sie kann im Reglement festlegen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

## Ausblick

Alle EL-Ansprüche werden per 1.1.2021 neu berechnet. Das Leistungsniveau bleibt mit der EL-Reform grundsätzlich erhalten, weshalb die EL-Bezüger/innen ihren gewohnten Lebensstandard beibehalten können. Wenn die Massnahmen zu einer EL-Kürzung führen, werden sie frühestens per 1.1.2024 angewendet. Führen die Massnahmen hingegen zu einer Erhöhung der EL, gelten sie bereits ab 1.1.2021. Ebenso gelten einige vermögensseitige Massnahmen nicht für aktuelle Bezügerinnen und Bezüger. Werden die Renten der AHV und IV per 1.1.2021 der Teuerung angepasst, ändern möglicherweise auch die EL-Grenzbeträge nochmals.

## QUELLEN

- ELG, ELV
- ELG, EL-Reform
- Hintergrunddokument «EL: Wichtigste Massnahmen im Überblick»
- ELV und Erläuterungen
- Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2018



## AUTORIN

**Beatrix Bock** ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin der KV Zürich Business School. Sie publiziert u.a. das «Lehrbuch berufliche Vorsorge», siehe [www.sozialversicherungswelt.ch](http://www.sozialversicherungswelt.ch).

## Allgemeiner Lebensbedarf für Kinder bisher und Allgemeiner Lebensbedarf für Kinder neu

Bisher	Neu
Alle Kinder	Kinder bis 11
CHF 10 170.– pro Jahr und Kind für die ersten 2 Kinder	CHF 7 080.– pro Jahr für das 1. Kind
CHF 6 780.– pro Jahr und Kind für die weiteren 2 Kinder	CHF 5 900.– pro Jahr für das 2. Kind
CHF 3 390.– pro Jahr und Kind für die übrigen Kinder	CHF 4 917.– pro Jahr für das 3. Kind
	CHF 4 097.– pro Jahr für das 4. Kind
	CHF 3 414.– pro Jahr für das 5. Kind und alle weiteren Kinder
	Kinder ab 12
	CHF 10 170.– pro Jahr und Kind für die ersten 2 Kinder
	CHF 6 780.– pro Jahr und Kind für die weiteren 2 Kinder
	CHF 3 390.– pro Jahr und Kind für die übrigen Kinder